



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>003/0007/2021</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>25.03.2021</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Ref. 3 Dr. M/De</b>
<b>Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung über den Schutz von Naturdenkmälern in der Stadt Amberg</b>		
<b>Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Seuffert, Matthias</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>15.04.2021</b>	<b>Umweltausschuss</b>
	<b>19.04.2021</b>	<b>Stadtrat</b>

### Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Verordnung über den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur im Gebiet der Stadt Amberg als Naturdenkmal – Entwurf 02 vom 24.03.2021 - wird wie vorgelegt beschlossen.

### Sachstandsbericht:

In der Sitzung vom 22.10.2020 (Vorlage Ref. 3 lfd. Nr. 003/0035/2020) hat der Umweltausschuss die Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs 01 – Stand 22.10.2020 – der Verordnung über den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur im Gebiet der Stadt Amberg als Naturdenkmal beschlossen.

Hintergrund ist, dass in der Stadt Amberg über viele Jahre immer wieder Bäume als Naturdenkmal ausgewiesen wurden, wodurch es allein fünf Verordnungen gibt, die sich vor allem mit Bäumen als Naturdenkmal befassen. Bei den vier jüngeren Verordnungen wurde dabei die Abgrenzung des jeweiligen Schutzgebietes genau bemaßt. Hier ist damit das Schutzgebiet genau definiert. Bei der ältesten Verordnung wurde die Formulierung getroffen „5 m über den Kronenrand eines jeden Baumes hinaus“.

Die nun zum Beschluss vorgelegte Verordnung umfasst sämtliche Naturdenkmäler im Bereich der Stadt Amberg, bei denen Bäume betroffen sind und beinhaltet für jedes der Naturdenkmäler eine genaue Abgrenzung des Schutzgebietes.

Die ebenfalls vorgelegte Übersichtskarte sowie die vorgelegten Detailkarten werden insofern Bestandteil der Verordnung.

Materiell wird durch die vorgelegte Verordnung keine zusätzliche Unterschutzstellung von Naturdenkmälern vorgenommen, lediglich bei den unter § 1 Abs. 1 Nrn. 1 mit 9 aufgeführten Naturdenkmälern kommt es wegen der nunmehr umfassten genau bemaßten Abgrenzung jeweils zu geringfügigen Veränderungen des Schutzgebietes.

Die daneben bestehenden weiteren Naturdenkmalverordnungen, Verordnung über das flächenhafte naturdenkmal „Amphibien-Laichstätte in der ehemaligen Tongrube Brunner“ und Verordnung über das Naturdenkmal „Köferinger Heide“, betreffen dagegen flächenhafte Naturdenkmäler mit speziellen Schutzzwecken. Aus diesen Gründen sind diese nicht in die Verordnung über den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur im Gebiet der Stadt Amberg als Naturdenkmal integriert worden.

Die vorgelegte Verordnung bewirkt eine Vereinheitlichung in der Art, dass man leichter findet, welche Bäume und wo diese geschützt sind.

Gegenüber der Fassung Entwurf 01 vom 22.10.2020 wurden in der nunmehr zum Beschluss vorgelegten Fassung der Verordnung – Entwurf 02 vom 24.03.2021 - redaktionelle Änderungen in der Erlassformel und bei den Bezeichnungen der Schutzgegenstände vorgenommen.

Mit Inkrafttreten der zum Beschluss vorgelegten Verordnung treten gleichzeitig die folgenden Verordnungen, die durch sie ersetzt werden, außer Kraft:

- 3-6-18 Verordnung über den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur im Gebiet der Stadt Amberg als Naturdenkmal (vom 28. November 1983).
- 3-6-15 Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz von Naturdenkmälern im Bereich der Altstadt und des Altstadtringes (vom 03. Mai 2007).
- 3-6-16 Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz von Naturdenkmälern im Bereich des Mariahilfberges (vom 11. Dezember 2007).
- 3-6-17 Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz des Naturdenkmals „Baumbestand in Alt-Eglsee Mitte“ (vom 16. Dezember 2008).
- 3-6-04 Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz von Naturdenkmälern im Bereich des Ammerbaches und von Gailoh (vom 19. September 2012).

Durch Bekanntmachung der Stadt Amberg vom 15.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 5 vom 19.02.2021) wurde darauf hingewiesen, dass der Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Unterlagen beim Amt für Ordnung und Umwelt in der Zeit vom 01.03.2021 bis 31.03.2021 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen und Bedenken und Anregungen zur Verordnung während der Auslegungszeit vorgebracht werden können.

Zum genannten Verordnungsentwurf wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Einwände erhoben.

**Personelle Auswirkungen:**

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

---

**Alternativen:**

----

**Anlagen:**

- Verordnung über den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur im Gebiet der Stadt Amberg als Naturdenkmal – Entwurf 02 vom 24.03.2021
- 1 Übersichtskarte zur Lage der Naturdenkmäler M = 1 : 25.000 – wird elektronisch nachgereicht
- 29 Karten zu Umfang und Grenzen der Naturdenkmäler M = 1 : 500, M = 1 : 1.000 und M = 1 : 2.000 – werden elektronisch nachgereicht

---

Dr. Bernhard Mitko  
Berufsmäßiger Stadtrat  
Referatsleiter